

2012

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent.
 Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden.
Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Abgabekontonummer

Finanzamtsnummer - Steuernummer

 - /

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT (BLOCKSCHRIFT)

Körperschaftsteuererklärung für 2012Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. ☐ 1

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) zu verstehen.

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2001)".

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		
Sitz der Körperschaft		
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
☐ Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	☐	Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ☐ ist bereits eingereicht ☐ wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft ☐ 2 (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb ☐ 3 (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge ☐ 4		
d) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1988	807 —	808 —
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt ☐ 4	869	870
Immobilienveräußerungsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ☐ 5	866	867

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt die Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.



K2-PDF-2012-2

Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb wurden gewinnmindernd abgezogen:		
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	691	
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	692	
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	761	
Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	798	
Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	600	
Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime	557	
Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	558	
3. Einkünfte aus Kapitalvermögen soweit nicht unter Punkt 12 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)		
Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv		
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) 6		
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b		
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818	
Summe aus 4. a) bis c)	650	
5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ab 1.4.2012 (soweit nicht unter Punkt 12. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) 7		
☐ Beantragt wird die Mitveranlagung von Einkünften aus Grundstücksveräußerungen, für die Immobilienertragsteuer entrichtet wurde.		
☐ Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist		
5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente		
5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988 "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs.3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs.5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575	
5.3 Immobilienertragsteuer auf Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen	576	
6. Sonstige Einkünfte (ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 12. erfasst) 8		
Sonstige Einkünfte inklusive bis 31.3.2012 angefallene Substanzgewinne aus Investmentfonds, ohne Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 30 EStG 1988)	660	
Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen bis 31.3.2012 (§ 31 EStG 1988)	833	
7. Nachversteuerung		
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988)	792	+
Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)		
8. In den Einkünften sind enthalten		
Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 (Summe aus K 2kv, Kennzahlen 843 und 903 , sowie K 2a, Kennzahl 9083)	835	
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahlen 844 und 904 , sowie K 2a, Kennzahl 9086)	836	
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen (Summe aus K 2kv, Kennzahlen 846 und 905 , sowie K 2a, Kennzahl 9087)	852	
Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv, sowie Kennzahl 835) 9	840	
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen 817 , 836 , 852 , 901 und 902) anzurechnen im Betrag von	841	



Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.		¹⁰	678
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Nach österreichischem Steuerrecht ermittelte ausländische Verluste höchstens im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht. Achtung: Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden!			746
Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988			638
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 zu verrechnen		¹¹	639
9. Sonderausgaben			
9.1 Verlustabzug			
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren			619
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988		¹²	624
9.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1			
a) Renten und dauernde Lasten			713
b) Steuerberatkungskosten			714
c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.			715
d) Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.			451
e) Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime			562
f) Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände			563
10. Sanierungsgewinn			
Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a			669
Zu leistende Quote in Prozent			668
11. Nichtfestsetzung der Steuer			
☐ Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von		¹³	805
☐ Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. b (§ 31 Abs. 2 Z 2 idF vor der Änderung durch das 1. StabG 2012), die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von		¹⁴	806
12. Sondervorschriften für Privatstiftungen			
12.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2		¹⁵	
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4			830
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von			845
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ¹⁾			831
c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)			832
d) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4			834
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von			837
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von			847
e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 ¹⁾			838
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen im Betrag von			839
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von			848
12.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3			
12.2.1 Bis 31.3.2012 zugeflossene Einkünfte			
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1			710
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1			711
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2			701

1) Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.



K2-PDF-2012-4

12.2.2 Ab 1.4.2012 zugeflossene Einkünfte	
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit a	882
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit a	883
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit b und c (Substanzgewinne und Derivate)	884
d) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)	885
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KEST einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KEST-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	16 702 —
An Kapitalertragsteuer wurde ein Betrag einbehalten bzw. übernommen und an das Finanzamt abgeführt	727
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703 —
Summe der Kennzahlen 710 bis 703	
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von	708
12.3 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6	
Wegen ☐ Widerrufs ☐ anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom: Datum
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821
13. Sonstiges	
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten	849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6)	17 850

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift